



# Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

mit Abdrucken für  
die Kreise, die kreisfreien Städte  
und die Großen kreisangehörigen Städte

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **AR in Masannek**  
**ulrike.masannek@im.nrw.de**  
Durchwahl (0211) 871 2639  
Fax (0211) 871 3096

Aktenzeichen  
IA3/13-12.22 - Iran

26. Juni 2001

## **Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;**

Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

### **1. Grundsätzliches**

Die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger ist - ebenso wie die von Einbürgerungsbewerbern und Einbürgerungsbewerberinnen anderer Herkunftsstaaten - grundsätzlich erst nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) zulässig (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AuslG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StAG).

Die iranische Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verloren. Art. 988 iran. ZGB sieht den Verzicht auf die iranische Staatsangehörigkeit vor, der der Genehmigung des iranischen Außenministers bedarf (Entlassung). Diese Genehmigung wird nicht regelmäßig, aber sehr häufig versagt. Eine Anwendung von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG würde aber voraussetzen, dass die iranischen Behörden allgemein und nicht nur bei bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen oder aus besonderen Gründen die Entlassung verwehren. Darüber hinaus unterliegen Einbürgerungen iranischer Staatsangehöriger aufgrund der - mangels Ratifizierung des Änderungsabkommens durch das iranische Parlament - weiterhin gültigen Vereinbarung in Abschnitt II des Schlussprotokolls zum Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 einem Genehmigungsvorbehalt der iranischen Behörden. Nach deutscher höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist dieser Genehmigungsvorbehalt jedoch nur bindend, wenn und solange die Entscheidung über eine Einbürgerung im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden liegt, nicht aber, wenn diese zur Einbürgerung rechtlich verpflichtet sind.

1/9

Letzteres ist der Fall, wenn die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber einen Anspruch nach

§ 85 Abs. 1 AuslG bzw. § 86 Abs. 1 (a.F.) AuslG oder einen Regelanspruch nach § 9 StAG auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband hat oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles der Ermessensspielraum der Behörde auf Null reduziert ist. In diesen Fällen ist die Möglichkeit der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 bis 6 sowie Abs. 3 AuslG zu prüfen.

Das Abkommen steht deshalb grundsätzlich auch einer Miteinbürgerung von Familienangehörigen iranischer Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber nach § 85 Abs. 2 AuslG bzw. § 86 Abs. 2 (a.F.) AuslG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit entgegen, solange sie nicht in eigener Person die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 AuslG erfüllen.

Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn es sich um minderjährige Kinder handelt, die aufgrund ihres Lebensalters noch nicht die zeitlichen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 AuslG erfüllen können. Sofern in solchen Fällen alle übrigen iranischen Familienangehörigen, insbesondere beide Elternteile oder der auch aus iranischer Sicht allein personensorgeberechtigte Elternteil, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, reduziert sich das durch § 85 Abs. 2 AuslG eröffnete Ermessen auf Null. Ist dies nicht der Fall, sollte mit Einverständnis der Eltern geprüft werden, ob die Einbürgerung nach § 40 b StAG in Betracht kommt.

## **2. Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit**

Die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kommt im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 oder 3 AuslG in Betracht. Hierzu ist das Folgende zu beachten:

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG i.V.m. Nr. 87.1.2.1 StAR-VwV** Die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit ist Frauen, die nach iranischem Recht mit iranischen Staatsangehörigen verheiratet sind, ohne Einbeziehung ihres iranischen Ehemannes in das Entlassungsverfahren rechtlich unmöglich.

Demgegenüber können iranische Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger, deren Eheschließung von den iranischen Behörden anerkannt wird, auf der Grundlage von Art. 987 iran. ZGB die Genehmigung zur Annahme der Staatsangehörigkeit des Ehemannes beantragen.

Von der Rechtsgültigkeit der Ehe kann bei Eheschließung im Iran ausgegangen werden. Zum Nachweis der Rechtsgültigkeit einer Ehe nach iranischem Recht, die außerhalb des Iran geschlossen wurde, ist die Vorlage amtlicher Dokumente, z.B. einer amtlichen bzw. einer von iranischen Behörden bestätigten

Heiratsurkunde oder der Geburtsurkunde bzw. des iranischen Personalausweises mit entsprechendem Eintrag des Ehegatten erforderlich.

Sollte die Eheschließung nicht nach iranischem Recht gültig sein, kann eine Iranerin ihr Entlassungsverfahren als Ledige betreiben.

Hinsichtlich der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Einbürgerung ohne den Vater betreiben, verweise ich auf die Hinweise in meinem Runderlass vom 23.2.2001 – IA3/13-10.14.5 – und zu § 87 Abs.1 Satz 2 Nr.3 (zweite Fallgruppe) AuslG in diesem Runderlass.

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3  
(erste Fallgruppe) AuslG  
i.V.m. Nr. 87.1.2.3.1  
StAR-VwV**

Diese Vorschrift findet Anwendung, wenn der Entlassungsantrag vom iranischen Außenministerium - Erklärungen und Äußerungen der zuständigen konsularischen Auslandsvertretungen sind als solche des Außenministeriums zu bewerten - eindeutig abgelehnt wurde, sofern die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber die Ablehnung nicht selbst zu vertreten hat (z.B. wegen der Nichtableistung des Wehrdienstes, Steuerschulden o.ä.). Eine solche Ablehnung erfolgt in jüngerer Zeit regelmäßig bei Hochschulabsolventen "wegen des Bedarfs an Fachkräften" oder unter Hinweis auf Art. 989 iran. ZGB. Es reicht nicht aus, dass eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die Einleitung eines Entlassungsverfahrens „nicht empfohlen“ oder „nicht für ratsam gehalten“ wird. In solchen Fällen ist die Einbürgerungsbehörde gehalten, sich – mit Einverständnis der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers – bei der iranischen Auslandsvertretung schriftlich um Klärung zu bemühen, ob bereits ein Entlassungsantrag gestellt wurde und es sich bei dem vorgelegten Dokument um eine Ablehnung des Entlassungsgesuchs handelt. Darüber hinaus sollte versucht werden zu klären, welche Gründe der Entlassung entgegenstehen.

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3  
(zweite Fallgruppe)  
AuslG i.V.m. Nrn.  
87.1.2.3.2 ff StAR-VwV**

Diese Vorschrift ermöglicht es, in Fällen, in denen der Herkunftsstaat die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu vollziehen, wobei die ausdrücklich in Nrn. 87.1.2.3.2 ff StAR-VwV genannten Gründe nicht abschließend sind. So kann bei iranischen Staatsangehörigen die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf dieser Grundlage u.a. weiterhin auch in Betracht kommen, wenn die Einbürgerungsbewerberin/ der Einbürgerungsbewerber geltend macht, sich oder nahe Familienangehörige durch Entlassungsbemühungen einer Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen. Hierzu verweise ich insbesondere auf meinen Runderlass vom 19.4.1999 – IA3/13-12-22-Iran – bezüglich der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger mit Familienangehörigen im Iran, die der Glaubensgemeinschaft der Bahai angehören.

In allen anderen Fällen, in denen eine derartige Gefährdung im Iran lebender Familienangehöriger geltend gemacht wird, ist es erforderlich, eine Stellungnahme der Deutschen Botschaft Teheran einzuholen. Hierzu sind von der Einbürgerungsbewerberin/dem Einbürgerungsbewerber die Umstände, die eine solche Gefährdung wahrscheinlich machen, ausführlich darzulegen, die Anschriften der betroffenen Familienangehörigen zu benennen und das Einverständnis mit der Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung und deren Ermittlungen im Iran, insbesondere mit einer Befragung der betroffenen Familienangehörigen, zu erklären. Die entsprechenden Erklärungen und Nachweise sind aktenkundig zu machen.

Sofern eine Einbürgerungsbewerberin/ein Einbürgerungsbewerber geltend macht, sich selbst durch die Einleitung von Entlassungsbemühungen einer Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen, sind hierzu die Stellungnahmen der zuständigen innerdeutschen Behörden (Polizei, Verfassungsschutz) einzuholen. Auch in diesem Fall sind die Gefährdungsbefürchtungen ausführlich darzustellen und das Einverständnis der Einbürgerungsbewerberin/ des Einbürgerungsbewerbers mit der Beteiligung der zuständigen innerdeutschen Behörden einzuholen. Die entsprechenden Angaben, Nachweise, Auskünfte und Erklärungen sind zur Einbürgerungsakte zu nehmen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kommt im Besonderen die Einbürgerung junger iranischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, aber nach iranischem Recht ihre Entlassung nur gemeinsam mit ihren Eltern betreiben könnten, weil sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommt ein Entlassungsverfahren gemeinsam mit den Eltern (Sorgeberechtigten) nicht oder nicht mehr in Betracht (z.B. weil diese bereits unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden), so ist wie folgt zu verfahren: Wird der Einbürgerungsantrag vor Vollendung des 23. Lebensjahres gestellt, so ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu vollziehen. Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern, die erst nach Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ihre Einbürgerung beantragen bzw. einen Anspruch auf Einbürgerung haben, ist – falls nicht die Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen vorliegen – eine Einbürgerungszusicherung auszustellen, damit sie mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ihre Entlassung beantragen können.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einbürgerung iranischer Einbürgerungsbewerber, die glaubhaft machen, dass sie an der Beantragung der Entlassung gehindert sind, weil sie bislang nicht den Wehrdienst im Iran geleistet haben und nicht von der

Wehrpflicht befreit sind, verweise ich zunächst auf Nr. 87.1.2.3.2.2 Buchstaben a) bis d) StAR-VwV. Falls der Einbürgerungsbewerber sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe d) beruft, hat er hierzu eine ausführliche persönliche Erklärung abzugeben, die zur Einbürgerungsakte zu nehmen ist. Sofern dem iranischen Einbürgerungsbewerber danach die Ableistung seiner Wehrpflicht im Iran nicht zumutbar ist, ist noch zu prüfen, ob der für einen Freikauf individuell geforderte Betrag (derzeit bis zu 16.600 US-\$) 10.000 DM und zugleich das Dreifache seines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens übersteigt. Sollten auch diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, weil Ersatzdienst nach den mir vorliegenden Erkenntnissen im Iran nicht geleistet werden kann.

Nr. 87.1.2.3.2.3 StAR-VwV ist zu beachten.

Ferner kommt die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit von iranischen Staatsangehörigen auf dieser Grundlage in Betracht, wenn es sich um einen iranischen Mann handelt, der nach iranischem Recht wirksam verheiratet ist ( s. a. Hinweise zu Nr.87.1.2.1 StAR-VwV in diesem Runderlass), sofern die Ehefrau die iranische Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung erworben hat und erklärtermaßen - dies ist aktenkundig zu machen- nicht bereit ist, sich am Entlassungsverfahren ihres Ehemannes zu beteiligen. Ein Entlassungsverfahren ohne die Beteiligung der Ehefrau ist nach Auskunft der iranischen Behörden nicht möglich.

Demgegenüber kann ein nach iranischem Recht wirksam verheirateter Iraner, dessen Ehefrau bereits durch Abstammung die iranische Staatsangehörigkeit besitzt, diese also nicht erst durch die Eheschließung erworben hat, nach den mir bislang vorliegenden Erkenntnissen auch ohne Beteiligung seiner Ehefrau die Entlassung betreiben. Sollte ein Einbürgerungsbewerber geltend machen, dass die iranischen Behörden die Beantragung ohne die Beteiligung der Ehefrau am Verfahren nicht ermöglichen wollen, wäre ihm aufzuerlegen, dass er sich um eine entsprechende personenbezogene schriftliche Mitteilung der iranischen Behörden bemüht.

Zu dem von Einbürgerungsbewerbern häufig vorgetragenen Argument, dass bei Aufgabe der iranischen Staatsangehörigkeit ein generelles Einreiseverbot bestehe oder eine systematische Erschwerung der Einreise oder des längerfristigen Aufenthaltes im Iran zu erwarten sei, hat das Auswärtige Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen mit Schreiben vom 20.3.2001 mitgeteilt, dass keine derartigen Erkenntnisse vorliegen. Als deutsche Staatsangehörige müßten sich ehemalige iranische Staatsangehörige allerdings bei Reisen in den Iran den üblichen Visaprozeduren unterwerfen. Im Übrigen weise ich darauf

hin, dass laut einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung Erschwernisse bei Reisen in das Herkunftsland zumutbar sind.

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3**

**(dritte Fallgruppe)**

**AuslG i.V.m. Nr.**

**87.1.2.3.3 StAR-VwV**

Sofern die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber nachweislich einen aus iranischer Sicht formgerechten und vollständigen Entlassungsantrag gestellt hat, über diesen jedoch trotz nachhaltiger fortdauernder Bemühungen nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Antragstellung entschieden wurde, hat die Einbürgerungsbehörde mit Einverständnis der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers eine schriftliche Sachstandsanfrage an die iranische Auslandsvertretung zu richten. Wird diese Sachstandsanfrage innerhalb von weiteren drei Monaten und trotz ggf. erfolgter schriftlicher Erinnerung nicht beantwortet oder wird durch die iranische Auslandsvertretung lediglich mitgeteilt, dass die Entscheidung der mit der Angelegenheit befassten innerstaatlichen iranischen Behörden noch ausstehe, so kann die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen werden.

Sofern iranische Staatsangehörige nachweisen, dass sie sich nach Erhalt der Einbürgerungszusicherung über die Dauer von sechs Monaten schriftlich in der Landessprache farsi bei der zuständigen iranischen Auslandsvertretung erfolglos um die Übersendung von Unterlagen zur formgerechten Antragstellung bemüht haben und auch die – mit ihrem Einverständnis – anschließend von der Einbürgerungsbehörde durchgeführte schriftliche Sachstandsanfrage innerhalb von weiteren drei Monaten und trotz ggf. erfolgter schriftlicher Erinnerung nicht zur Übersendung von Antragsunterlagen geführt hat, kommt ihre Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf dieser Grundlage in Betracht. Es dürfen jedoch keine Hinderungsgründe für die Einleitung eines Entlassungsverfahrens ( z.B. noch nicht geregelte Rück-/Freistellung vom Wehrdienst, Steuerschulden) vorliegen.

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4**

**AuslG i.V.m. 87.1.2.4**

**StAR-VwV**

Wenn ältere iranische Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber Schwierigkeiten im Entlassungsverfahren geltend machen, ist auch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu prüfen.

**§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5**

**AuslG i.V.m. 87.1.2.5**

**StAR-VwV**

Die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen erheblicher wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Nachteile kommt in Betracht, wenn die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber im Iran Immobilieneigentum hat. Iranische Staatsangehörige müssen ihr Grundeigentum im Falle ihrer Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres aufgeben. Da hier keine Erkenntnisse hinsichtlich einer etwaigen Entschädigung

vorliegen und eine Einschätzung des bei einer Veräußerung der Vermögenswerte innerhalb der vorgenannten Frist zu erwartenden Verlustes praktisch nicht möglich ist, kann der aktuelle Gesamtwert der Immobilie bei der Prüfung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus können auch Erbansprüche auf Immobilieneigentum im Iran mit ihrem aktuellen Wert berücksichtigt werden, weil Ausländer im Iran nicht erbberechtigt sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen ist erforderlich, dass das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers (einschließlich aller Nebeneinkünfte im In- und Ausland) ermittelt und das Eigentum sowie der aktuelle Wert der Immobilie durch Vorlage von Grundbuchauszügen sowie eines Gutachtens eines amtlich bestellten Sachverständigen im Iran (nicht lediglich durch notarielle Kaufverträge) nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt bei Erbansprüchen, wobei dann darüber hinaus noch nachzuweisen ist, welchen Anteil an der Erbmasse die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich haben wird. Dies kann bei Erbansprüchen gegenüber den Eltern durch Vorlage des Personalausweises/der Geburtsurkunde des Erblassers erfolgen, da dort regelmäßig alle Kinder aufgeführt werden. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen erhalten nach iranischem Recht die Ehefrau des Erblassers ein Achtel des Vermögens und die Kinder den verbleibenden Rest, wobei dieser wie folgt geteilt wird: Söhne erhalten je zwei Teile und Töchter je einen Teil.

Bei verheirateten iranischen Einbürgerungsbewerberinnen/ Einbürgerungsbewerbern findet § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG nur auf die Personen Anwendung, die nachweisen, selbst Eigentümerin/Eigentümer von Immobilien im Iran zu sein oder Anspruch auf ein unbewegliches Erbe im Iran zu haben. Für den Ehegatten, der selbst nicht die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG erfüllt, kann aber die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen (z.B. § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG) in Betracht kommen.

Der durch Gutachten nachgewiesene Wert soll in Rial oder Tuman (10 Rial = 1 Tuman) angegeben sein. Die Umrechnung im DM oder Euro erfolgt dann auf der Grundlage der sog. non-oil-export rate, deren Stand bei der Deutschen Bundesbank erfragt werden kann.

Die Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerber sind im übrigen rechtzeitig aktenkundig darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf Art. 989 iran. ZGB auch bei einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein Vermögensverlust im Iran nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6  
AuslG i.V.m. Nr. 87.1.2.6  
StAR-VwV

Iranische Staatsangehörige, die politisch Verfolgte im Sinne der genannten Vorschriften sind, sind von Entlassungsbemühungen kraft Gesetzes freigestellt. Bei Familienangehörigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist zu prüfen, ob die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf einer anderen Grundlage (insbesondere § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG für Ehefrauen und § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 -zweite Fallgruppe- AuslG für die Kinder) in Betracht kommt.

§ 87 Abs. 3 AuslG i.V.m.  
Nrn. 87. 3 StAR-VwV

Die Einbürgerung iranischer Einbürgerungsbewerber, die den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung (nur allgemein bildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen) im Bundesgebiet erhalten haben und glaubhaft machen, dass sie bislang nicht den Wehrdienst im Iran geleistet haben und nicht von der Wehrpflicht befreit sind, kommt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn der individuell für den Freikauf geforderte Betrag (derzeit bis zu 16.600 US-\$) das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers übersteigt.

### **3. Berücksichtigung von Reiseschwierigkeiten deutsch-iranischer Doppelstaater**

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass im iranischen Pass einer/eines unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit Eingebürgerten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in den Iran bei Ungültigstempelung der Aufenthaltsgenehmigung ein Stempelaufdruck mit dem Inhalt "Die/Der Passinhaber(in) besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland .. (Datum, Dienstsiegel)." angebracht werden kann (Nr. 1.2.3.2 und 1.2.3.3 AuslG-VwV).

### **4. Verfahrensfragen**

Die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger kann **ab sofort grundsätzlich ohne vorherige Einholung meiner Zustimmung** nach Maßgabe der vorstehenden Hinweise unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen werden. In Zweifelsfällen bitte ich die zuständige Bezirksregierung zu beteiligen.

Abweichend hiervon ist **meine Zustimmung zu der beabsichtigten Einbürgerung auch weiterhin erforderlich**, wenn die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG erfolgen soll. Ferner sind mir Berichte in den Fällen vorzulegen, in denen Gefährdungsbefürchtungen im Sinne von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 -zweite Fallgruppe- AuslG geltend gemacht werden, damit von hier die erforderlichen Stellungnahmen der deutschen Auslandsvertretung oder innerdeutscher Sicherheitsbehörden eingeholt werden können.



Den jeweiligen Berichten, die auf dem Dienstweg vorzulegen sind, sind die Einbürgerungsakten und ein Einbürgerungsverzeichnis, welches bei mir verbleibt, beizufügen. Die Bezirksregierungen bitte ich, die Berichte und Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und mir mit einer fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Im Übrigen ist mir **weiterhin** in den Fällen **zu berichten**, in denen es Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerbern gelungen ist, ihre **Entlassung** aus der iranischen Staatsangehörigkeit zu erreichen.

Im Auftrag  
gez. Dahnke



Beglaubigt:

*Dresdie*

Angestellte